

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2026

Berlin, 12.06.2026

*Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.600 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 319.000 Beschäftigten wurden 2023 Umsatzerlöse von über 213 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 19 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 72 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 50 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft hat seit 1990 rund 90 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau und investieren pro Jahr über 1 Milliarde Euro. [Zahlen Daten Fakten 2025](#)
Wir halten Deutschland am Laufen – denn Zukunft wird vor Ort gemacht: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge.
Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>*

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2026 Stellung zu nehmen.

Unsere Positionen in Kürze:

- Hinsichtlich der im Referentenentwurf enthaltenen Regelungen, beschränken sich unsere Anmerkungen auf die in Artikel 14 vorgesehene **Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft** (§ 2c UStG-E), die aus Sicht des VKU nicht weit genug geht. In einem Eckpunktepapier zur möglichen Einführung einer Gruppenbesteuerung hatte das BMF 2019 Reformansätze zur umsatzsteuerlichen Organschaft skizziert, die geeignet wären, die erhebliche Komplexität der geltenden Regelungen zur Organschaft und die Anzahl der gerichtlichen Verfahren zu deren Auslegung deutlich einzudämmen. Es ist bedauerlich, dass eine große Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft mit dem vorliegenden Entwurf nicht verfolgt wird, auch weil diese es Kommunen ermöglichen würde, mit Blick auf die Anwendung des § 2b UStG ab dem 01.01.2027 in bestimmten Fällen die Entstehung von Umsatzsteuer zu vermeiden. Angesichts stark angespannter Haushalte der Kommunen, sollten EU-rechtliche Möglichkeiten zur Entlastung der Kommunen in unseren Augen genutzt werden. Dies wäre auch ohne umfassende Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft möglich und sollte umgesetzt werden. Zudem weisen wir darauf hin, dass die geplante Einführung eines Erklärungserfordernisses nur teilweise geeignet ist, bestehende Rechtsunsicherheiten zu beseitigen. Konkret fehlt es an einem Instrument, dass die Unternehmen vor den Rechtsfolgen einer fehlerhaft angenommenen Organschaft bewahrt.
- Daneben sehen wir Bedarf für Neuregelungen, die bislang im Referentenentwurf noch nicht enthalten sind. Konkret bezieht sich dies etwa auf **§ 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG**. Zum 01.01.2027 wird der Europäische Emissionshandel um ein eigenständiges Handelssystem für Brennstoffe in den Sektoren Gebäude, Straßenverkehr und ausgewählte weitere Bereiche erweitert (EU-ETS 2). Um Abgrenzungsprobleme bzw. eine Änderung etablierter Prozesse in den Unternehmen zu vermeiden, sollten EU-ETS-2-Zertifikate in die Aufzählung des § 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG aufgenommen werden. Zudem sollte sich Deutschland auf Europäischer Ebene für eine Änderung des Art. 199a MwStSysRL mit dem Ziel einsetzen, dass die Mitgliedstaaten das Reverse-Charge-Verfahren für den Handel mit Emissionszertifikaten über den 31.12.2026 hinaus dauerhaft vorgeben dürfen.
- Im Rahmen der angekündigten Überarbeitung der Anti-Tax Avoidance Directive auf europäischer Ebene sollen u.a. die unionsrechtlichen Vorgaben zur **Zinsschranke** nach § 4h EStG, § 8a KStG angepasst werden. Die heute geltenden Regelungen auf nationaler Ebene werden es vielen Stadtwerken absehbar deutlich erschweren, die erforderlichen Investitionen in die Energiewende zu finanzieren. Vor diesem Hintergrund sollte bereits mit dem JStG 2026 die heute geltende Freigrenze von 3 Mio. in einen entsprechenden Freibetrag umgewandelt werden. Im Übrigen werden Entwicklungen auf EU-Ebene zunächst abzuwarten sein, so dass weitere Anpassungen voraussichtlich noch nicht mit dem JStG erfolgen können. Wir bitten jedoch die

Bundesregierung, sich bei der Überarbeitung der ATAD für Änderungen einzusetzen, die eine Schwächung der Finanzierungsfähigkeit von Unternehmen, die im Zuge der Transformation der Wirtschaft erhebliche Investitionen stemmen müssen, vermeiden. Unabhängig von einer absehbar notwendigen Gesetzesänderung sollten zudem durch eine Ergänzung in Tz. 110 des BMF-Schreibens vom 24.03.2025 auch Gesellschafterdarlehen der öffentlichen Hand aus dem Anwendungsbereich des § 8a Abs. 3 KStG ausgenommen werden.

Im Einzelnen:

I. Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft, § 2c UStG-E

Eine umsatzsteuerliche Organschaft setzt nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG voraus, dass eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist. Der Rechtsprechung des BFH und den Vorgaben des Abschnitts 2.8 UStAE zufolge, können diese drei Eingliederungsmerkmale zwar unterschiedlich stark ausgeprägt sein, müssen aber dem Gesetzeswortlaut folgend kumulativ vorliegen.

Die Frage, ob nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse diese drei Eingliederungsmerkmale gegeben sind, ist letztlich einzelfallabhängig und immer wieder Gegenstand der Rechtsprechung. Daraus resultiert eine erhebliche Rechtsunsicherheit, durch die die praktische Anwendung der rechtlichen Vorgaben zur umsatzsteuerlichen Organschaft geprägt ist. Das führt in der Praxis einerseits zu Fällen der sogenannten unerkannten Organschaft und andererseits zu Fällen der fehlerhaft angenommenen Organschaft. Beide Fallgruppen sind für die betroffenen Unternehmen mit empfindlichen Folgen – etwa in Form von nachträglich festgesetzten Steuern und Zinsen oder aufwendigen Vorsteuerkorrekturen - verbunden.

Zudem engen die nationalen Regelungen zur umsatzsteuerlichen Organschaft den Anwendungsbereich der in Art. 11 MwStSystRL geregelten Gruppenbesteuerung deutlich ein, zumal der Bundesfinanzhof zu einer eher engen Auslegung der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG neigt.

2019 veröffentlichte das BMF ein Papier über die Eckpunkte einer Gruppenbesteuerung in Anlehnung an Art. 11 MwStSystRL zur Identifizierung notwendiger Regelungsbereiche und möglichen Lösungen für eine nationale Regelung, die insbesondere ein höheres Maß an Rechtssicherheit gewährleisten könnte. Wesentliche Merkmale waren demnach die optionale Einbeziehung natürlicher Personen in die Mehrwertsteuergruppe, der faktische Entfall der Notwendigkeit der finanziellen und organisatorischen Eingliederung und die freie Bestimmbarkeit des Organträgers. Mit § 2c UStG-E wird eine solch umfassende Reform nun nicht verfolgt.

Vor diesem Hintergrund möchten wir auf zwei Punkte hinweisen, die aus Sicht des VKU einen Änderungsbedarf bei § 2c UStG-E aufzeigen:

1. Anstalt des öffentlichen Rechts als Organträgerin

Insbesondere der in § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG zugrundeliegende Ansatz eines Über-/Unterordnungsverhältnisses in Form der finanziellen und organisatorischen Eingliederung der Organgesellschaft in das Unternehmen des Organträgers ist gem. Art. 11 MwStSystRL in der Form nicht erforderlich. Die Idee, die deutsche umsatzsteuerliche Organschaft in diesem Sinne an die Vorgaben des Art. Art. 11 MwStSystRL anzunähern, hat der VKU seit jeher unterstützt. Dies auch vor dem Hintergrund, dass mit einer solchen Änderung u.a. die Begründung einer Organschaft zwischen einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) als Organgesellschaft und der Trägerkommune als Organträgerin möglich wäre.

Ab dem 01.01.2027 müssen juristische Personen des öffentlichen Rechts zwingend § 2b UStG anwenden. Dabei gehen wir davon aus, dass es zu keiner weiteren Verlängerung des Optionszeitraums kommen wird. Die Anwendung des § 2b UStG wird in vielen Kommunen auch Auswirkungen auf das Verhältnis mit ihren AöRs haben. Hintergrund sind hier wechselseitige Leistungsbeziehungen zwischen AöR und der Trägerkommune, die bisher als Beistandsleistungen als nichtsteuerbar angesehen werden. Angesichts der sehr einengenden Auslegung des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG können diese Formen der interkommunalen Zusammenarbeit nur noch insoweit ohne Steuerbelastung ausgestaltet werden, als dass eine Aufgabe der Kommune mit befreiender Wirkung auf die AöR übertragen wird (Delegierung). In diesen Fällen findet dann insoweit zwischen AöR und Trägerkommune kein Leistungsaustausch mehr statt, der steuerbar sein könnte.

Soweit eine delegierende Übertragung nicht möglich ist, bleibt es hingegen beim Leistungsaustausch, der im Rahmen des § 2b UStG steuerbar und regelmäßig steuerpflichtig wird. Steuersystematisch ist diese Rechtsfolge nachvollziehbar, allerdings ist zu konstatieren, dass die hier beschriebenen Sachverhalte Folge eines verwaltungsinternen Organisationsakts sind, denen rein tatsächlich keine wettbewerbliche Relevanz zukommt.

Ein denkbarer Lösungsansatz für die Vermeidung der Steuerentstehung wäre die Begründung einer umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen der Kommune als Organträgerin und der AöR als Organgesellschaft. Diese hätte zur Folge, dass Leistungen zwischen Kommune und AöR als reine Innenleistungen nicht steuerbar wären. Dies gilt dem BMF-Schreiben vom 01.04.2026 zufolge auch, soweit die Leistungen den nichtwirtschaftlichen Bereich der Kommune im engeren Sinne betreffen.

Die geltenden Vorgaben § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG stehen der Begründung einer solchen Organschaft jedoch entgegen, da eine AöR nicht als finanziell in die Kommune eingegliedert angesehen werden kann. Mangels Grundkapitals besteht keine Beteiligung an einer AöR, die der Kommune die hierfür erforderliche Stimmenmehrheit vermitteln könnte.

Die Einführung des § 2b UStG ist aus unionsrechtlichen Gründen erforderlich und soweit daraus umsatzsteuerliche Mehrbelastungen der kommunalen Haushalte resultieren, ist dies zu akzeptieren. Soweit das Unionsrecht jedoch den Mitgliedstaaten Möglichkeiten zur Hand gibt, diese Mehrbelastungen zu minimieren, sollte der Gesetzgeber diese Möglichkeiten auch

ausschöpfen. Wie bereits ausgeführt, setzt Art. 11 MwStSysRL kein Über-/Unterordnungsverhältnis voraus, wie es die deutschen Regelungen zur umsatzsteuerlichen Organschaft vorsehen. Dem Gesetzgeber steht hier also ein Gestaltungsspielraum zur Verfügung, der genutzt werden könnte, um die beschriebenen Mehrbelastungen in den kommunalen Haushalten einzudämmen.

Eine Möglichkeit wäre es, auf das Erfordernis der finanziellen Eingliederung wie auch mit Blick auf die insgesamt bestehenden, praktischen Anwendungsprobleme idealerweise auch auf die organisatorische Eingliederung zu verzichten. Mit einer solchen Änderung würde sich der Anwendungsbereich der umsatzsteuerlichen Organschaft erheblich ausweiten. Die Finanzverwaltung hat sich seit 2019 intensiv mit der Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft befasst, so dass wir davon ausgehen, dass eine solche Ausweitung des Anwendungsbereichs der umsatzsteuerlichen Organschaft nach erfolgter Abwägung aller zu betrachtender Folgewirkungen nicht gewünscht ist.

Die beschriebene Problematik mit der AÖR könnte jedoch auch ohne eine solch grundsätzliche Reform der Organschafts-Voraussetzungen gelöst werden. Denkbar wäre hier insbesondere die gesetzliche Klarstellung, dass eine AÖR, die ausschließlich von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (jPdöR) getragen wird, als finanziell in das Unternehmen dieser jPdöR anzusehen ist. Da eine solche Regelung lediglich zur Folge hätte, dass die Rechtsform der AÖR umsatzsteuerlich Unternehmen in privater Rechtsform (einschließlich der Personengesellschaft) gleichgestellt wird, können ihr wettbewerbliche Bedenken nicht entgegengehalten werden. Vielmehr erscheint eine solche gesetzliche Klarstellung aus wettbewerblichen Gründen sogar geboten, nachdem § 2b UStG zuvor bestehende Ungleichbehandlungen zugunsten der öffentlichen Hand eliminiert hat.

Petition:

Wir schlagen daher vor, dass in § 2c UStG-E ein neuer Satz 2 eingefügt wird, der klarstellt, dass eine Anstalt des öffentlichen Rechts, die ausschließlich von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts getragen wird, als finanziell in das Unternehmen dieser juristischen Person des öffentlichen Rechts eingegliedert anzusehen ist.

2. Instrument zur Vermeidung der fehlerhaft angenommenen Organschaft

Wie bereits ausgeführt, ist die praktische Anwendung der gesetzlichen Regelungen zur umsatzsteuerlichen Organschaft durch erhebliche Rechtsunsicherheit geprägt. Daraus folgen zum einen die Fälle der unerkannten Organschaft und zum anderen die Fälle der fehlerhaft angenommenen Organschaft. Aus Sicht des VKU muss eine Reform der umsatzsteuerlichen Organschaft zumindest geeignet sein, diese Rechtsunsicherheiten zu beseitigen.

Zu diesem Zweck sieht § 2c UStG vor, dass die Rechtsfolgen der umsatzsteuerlichen Organschaft nur durch Erklärung des Organträgers gegenüber der zuständigen Finanzbehörde für diesen und in der Erklärung genannten Organgesellschaften mit Wirkung für die Zukunft eintreten. Mit dieser Regelung besteht das Risiko der unerkannten Organschaft tatsächlich nicht

mehr. Dies begrüßt der VKU sehr. Die geplante Regelung enthält jedoch kein Instrument zur Beseitigung oder Minimierung des Risikos der Unternehmen, die mit einer fehlerhaft angenommen Organschaft einher gehen. Lediglich Regelungen zur Sicherung des Umsatzsteueraufkommens für diese Fälle sind geplant. Das Risiko, dass die Voraussetzungen der umsatzsteuerlichen Organschaft erfüllt sind, tragen jedoch nach wie vor allein die Steuerpflichtigen.

Abhilfe kann hier insbesondere ein Antragsverfahren schaffen, dass anstelle des Erklärungsverfahrens der Begründung einer umsatzsteuerlichen Organschaft vorgeschaltet wird.

Petition:

Wir schlagen daher vor, dass gem. § 2c UStG-E die Wirkungen der umsatzsteuerlichen Organschaft erst eintreten, nachdem zuvor ein Antragsverfahren durchgeführt wurde, in dem die Finanzverwaltung bestätigt, dass die übrigen Voraussetzungen des § 2c UStG zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sind.

II. Einbeziehung von Zertifikaten des EU-ETS2 in den Anwendungsbereich des § 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG

§ 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG ordnet derzeit den Wechsel der Steuerschuldnerschaft für die Übertragung bestimmter Berechtigungen und Zertifikate an, u.a. für Berechtigungen nach § 3 Nr. 3 TEHG, sowie für Emissionszertifikate im Sinne des § 3 Nr. 2 BEHG.

Mit der Novellierung der EU-ETS-Richtlinie wurde mit dem sogenannten EU-ETS 2 ein eigenständiger Handel mit Emissionsrechten für Brennstoffe geschaffen, die in Gebäuden, im Verkehr und in kleineren Industrieanlagen genutzt werden. Auf nationaler Ebene wurden die europarechtlichen Vorgaben dieser Richtlinie durch die Novellierung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in nationales Recht umgesetzt. Das neue System löst dabei den bestehenden Emissionshandel (EU-ETS 1) nicht ab, sondern er stellt eine Erweiterung dar. Bereits ab Januar 2027 sollen erstmalig Versteigerungen von ETS2-Zertifikaten (sogenannte „Early Auctions“) stattfinden.

Nach geltendem Recht sind Zertifikate des EU-ETS2 nicht vom Wortlaut des § 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG erfasst. Zudem kommt wegen des enumerativen Charakters der Norm keine analoge Anwendung in Betracht. Ohne eine ausdrückliche gesetzliche Ergänzung dürften ETS2-Zertifikate demnach dem Regelbesteuerungsverfahren unterliegen. Dies würde zu erheblichen Abgrenzungsproblemen der am Handel mit EU-ETS-2-Emissionen beteiligten Unternehmen führen, zumal die sich die vom EU-ETS-2 umfassten Tätigkeiten zum Teil mit Tätigkeiten, die auch den Regelungen des BEHG unterliegen, überschneiden.

Aus Sicht des VKU ist somit eine Anpassung des § 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG erforderlich, um Zertifikate des EU-ETS2 ausdrücklich in den Anwendungsbereich des Reverse-Charge-Verfahrens einzubeziehen, einen Gleichlauf mit den Emissionszertifikaten sicherzustellen, die bereits dem Reverse-Charge-Verfahren unterfallen.

Petitur:

Wir schlagen daher vor, dass Zertifikate nach § 3 Nr. 8 TEHG in die Aufzählung des § 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG aufgenommen werden.

III. Verstetigung der unionsrechtlichen Grundlage für den Wechsel der Steuerschuldnerschaft für Emissionszertifikate

Unionrechtliche Grundlage für Regelungen der Mitgliedstaaten zum Wechsel der Steuerschuldnerschaft bei der Übertragung von Emissionszertifikaten ist Art. 199a Buchst. a MwSt-SysRL. Diese Regelung gilt jedoch nur befristet bis zum 31.12.2026. Die Weiterführung des Reverse-Charge-Verfahrens in diesem Bereich setzt also voraus, dass die unionsrechtliche Grundlage für eine solche Regelung entweder insgesamt entfristet oder zumindest noch einmal verlängert wird.

Wir regen daher an, dass sich die Bundesrepublik Deutschland für die Verlängerung oder für eine dauerhaft geltende Regelung in der MwStSysRL einsetzt, die die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens für die Übertragung von Emissionszertifikaten umfassend zulässt.

IV. Möglichst zeitnahe Überarbeitung der Regelungen zur Zinsschranke

Gem. § 4h EStG können Zinsaufwendungen nur bis zur Höhe der Zinserträge und darüber hinaus nur bis zu einer Höhe von 30 Prozent des steuerlichen EBITDA abgezogen werden. Die verbleibenden Zinsaufwendungen werden in die folgenden Wirtschaftsjahre vorgetragen. Ausnahmen gibt es, wenn die Nettozinsaufwendungen unter 3 Mio. Euro liegen (Freigrenze), der Betrieb eigenständig ist oder dieser zu einem Konzern gehört und die Eigenkapitalquote des Betriebs die Eigenkapitalquote des Konzerns nicht nennenswert unterschreitet (EK-Escape). Gem. § 8a Abs. 3 KStG ist der EK-Escape ausgeschlossen, wenn eine schädliche Gesellschafterfremdfinanzierung vorliegt.

Bereits heute kommen die Regelungen zur Zinsschranke bei einzelnen Stadtwerken zur Anwendung. Perspektivisch wird die praktische Bedeutung der Zinsschranke im Bereich der Stadtwerke zudem erheblich zunehmen. Hintergrund sind erhebliche Investitionen, die Stadtwerke in den nächsten Jahren zur Umsetzung der Energiewende und der Erreichung der Klimaziele Deutschlands tätigen müssen. Viele kommunale Unternehmen rechnen mit einer Vervielfachung ihrer bisherigen, jährlichen Investitionen und damit einhergehend mit einem erheblichen Anwachsen ihrer Bilanzen. Dies wird in deutlich mehr Fällen als bisher zur Folge haben, dass die Nettozinsaufwendungen sowohl den Betrag von 3 Mio. EUR als auch die kritische Grenze von 30 % des steuerlichen EBITDAs übersteigen werden. Da Stadtwerke regelmäßig in Konzernstrukturen organisiert sind, kann dann allenfalls noch der EK-Escape als Ausnahme zur Anwendung der Zinsschranke zur Anwendung kommen. Doch dieser gelingt häufig

nicht, auch weil im Zuge der Finanzierung der Energiewende u.a. Darlehen der kommunalen Gesellschafter in Anspruch genommen werden, die eine schädliche Gesellschafter-Fremdfinanzierung nach § 8a Abs. 3 KStG darstellen können.

Es ist deutlich darauf hinzuweisen, dass bei den absehbar zunehmenden Fällen, in denen Stadtwerke in den Anwendungsbereich der Zinsschranke fallen werden, keine rechtsmissbräuchlichen Steuervermeidungs-Gestaltungen zugrunde liegen. Allein die Finanzierung der signifikanten Investitionen zur Erreichung der Klimaziele ist hier ursächlich für das Greifen der Zinsschranke. Es handelt sich also um Gestaltungen, die mit der ATAD nicht bekämpft werden sollen. Dies zeigt schon allein der Umstand, dass Stadtwerkekonzerne in aller Regel keinerlei Auslandsbezug aufweisen, so dass typische missbräuchliche, grenzüberschreitende Gestaltungen, auf die die ATAD abzielt, gar nicht möglich sind.

Dem Vernehmen nach soll noch im Juni 2026 ein Legislativvorschlag für den sogenannten „Tax Omnibus“ veröffentlicht werden. Darin sollen Vorschläge zu Änderungen der ATAD und dort auch konkret zur Zinsschrankenregelung enthalten sein. Dieser Prozess ist dringend notwendig, denn wie bereits ausgeführt wurde, führen die derzeit geltenden Regelungen dazu, dass Unternehmen auch dann in den Anwendungsbereich fallen, wenn keinerlei missbräuchliche Gestaltungen umgesetzt wurden. Das ist nicht hinnehmbar und behindert wichtige Investitionen in die Transformation.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Bundesregierung, sich im Rahmen der Überarbeitung der ATAD für möglichst bürokratiearme Regelungen einzusetzen, die es vermeiden, dass Unternehmen, die hohe Investitionen tätigen müssen, allein deshalb der Zinsabzugsbeschränkung unterfallen.

Unabhängig von der Änderung der ATAD, die letztlich abzuwarten bleibt, können der Gesetzgeber und auch die Finanzverwaltung bereits heute Maßnahmen ergreifen, die zumindest eine Abmilderung der Folgen der Zinsschranke für kommunale Unternehmen erreichen würden.

§ 4h Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a EStG sieht für die Abzugsfähigkeit der Nettozinsaufwendungen eine Freigrenze i.H.v. 3 Mio. EUR vor. Gem. Art. 4 Abs. 3 Buchst. a der ATAD ist es den Mitgliedstaaten hingegen erlaubt, stets einen Abzug der überschüssigen Fremdkapitalkosten in Höhe von bis zu 3 Mio. EUR zuzulassen. Demnach könnte Deutschland auch einen Freibetrag i.H.v. 3. Mio. EUR umsetzen und sollte dies auch tun.

Zudem regen wir eine Anpassung des Tz 110 des BMF-Schreibens zur Zinsschranke vom 24.03.2025 an. Wie oben ausgeführt, nehmen Stadtwerke zur Finanzierung der anstehenden Investitionen verstärkt Darlehen ihrer Gesellschafter-Kommunen in Anspruch. Diese werden dabei oft als qualifizierte Nachrangdarlehen ausgestaltet, die zumindest im Rahmen des internen Ratings durch Banken als wirtschaftliches Eigenkapital anerkannt werden. Tz 110 des BMF-Schreibens zur Zinsschranke enthält für sogenannte Back-to-back-Finanzierungen der öffentlichen Hand eine Ausnahme von § 8a Abs. 3 KStG. Auch im Falle der Gesellschafterdarlehen durch eine Kommune sind missbräuchliche Gestaltungen ausgeschlossen.

Petition:

Wir schlagen daher vor, dass die Freigrenze des § 4h Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a EStG in einen Freibetrag umgewandelt wird.

Zudem regen wir an, in Tz 110 des BMF-Schreibens zur Zinsschranke vom 24.03.2025 eine Regelung aufzunehmen, derzufolge auch Gesellschafterdarlehen der öffentlichen Hand nicht zu einer schädlichen Gesellschafter-Fremdfinanzierung i.S.d. § 8a Abs. 3 KStG führen können.